

Frage geschrieben am 12.07.2011 09:54:48

Betriebsrentenkürzung durch BVV

Rechtsgebiet: Arbeitsrecht | Einsatz: € 45,00 | Status: **Beantwortet** | Aufrufe: 194

0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zur Situation:

Am 01.06.1992 begann ich in der Dresdner Bank als Personenschützer Vorstand tätig zu werden und im Arbeitsvertrag wurde fixiert, dass die Bank 2/3 und ich 1/3 der Beiträge zu diesem BVV zu entrichten hätte. Die Zahlungen wurden meinerseits alle getätigt. Dann ereignete sich eine Notfallsituation, die mich nach vielen OP's über mehrere Jahre mit ruhemdem Arbeitsvertrag (2004 bis 2006) im Jahr 2004 bereits zum Erwerbsunfähigen machte. Die Dresdner Bank schlug mir für diese Aufhebung meines zu dieser Zeit ruhenden/ freigestellten (Vollzeitschulung zum Fachinformatiker) Arbeitsvertrages mit Zahlung einer Abfindung vor, der ich zum 30.12.2006 zustimmte. Danach erhielt ich die Erwerbsunfähigkeitsrente der BfA, eine BVV Rente sowie eine Bankrente ausbezahlt. Im Laufe der letzten Jahre kürzte die BVV die Zahlungsbeträge auf über 400 Euro im Monat.

Hierzu gibt es nun zwei Urteile, erstinstanzlich ArbG Frankfurt vom 14.08.2008 Az 11/12 Ca 1946/08, dann letztinstanzlich und RECHTSKRÄFTIG beim Hessischen Landesarbeitsgericht Frankfurt vom 03.03.2010 mit dem Az 9 SA 197/09, das besagen soll, dass Minderbeträge seitens der Auszahlung durch die BVV die Dresdner Bank, bzw. der Rechtsnachfolger Commerzbank, auszugleichen hätten.

Nun meine beiden Fragen:

1. Muss die Commerzbank diese Differenzbeträge tatsächlich auch in meinem Fall zahlen (nachzahlen, weiterzahlen) ohne das ich mit geklagt hätte?
2. Kann meine Abfindung hier störend wirken oder gar den Ausgleich der Zahlungen verhindern?
3. Gilt diese Regelung auch bei Erwerbsunfähigen, wie in meinem Fall (geb. 23.06.1963)?

Lieben Dank vorab für Ihre Antwort.

MIG
Klaus Peter Hochstein

Antwort geschrieben am 12.07.2011 10:46:04



Rechtsanwalt Thomas Joschko
Kunrstenjamm 219, 10719 Berlin, Tel., Fax: 030 88710821
Zivilrecht, Vertragsrecht, allgemeines, Arbeitsrecht, Mietrecht, Verkehrsrecht, Internet und Computerrecht, Wirtschaftsrecht

Bewertungen: 277

[Profil](#) [Bewertungen](#) [Antworten](#) [Ratgeber](#)
[Direktanfrage](#)

[Frag-einen-Anwalt.de](#) Antworten von diesem Anwalt als RSS-Feed abonnieren!

Sehr geehrter Fragesteller,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Ich möchte diese anhand des geschilderten Sachverhaltes im Rahmen dieser Erstberatung wie folgt beantworten:

Zu 1. Muss die Commerzbank diese Differenzbeträge tatsächlich auch in meinem Fall zahlen (nachzahlen, weiterzahlen) ohne das ich mit geklagt hätte?

Ob die Commerzbank Ihnen die Differenzbeträge erstatten muss, hängt maßgeblich von dem genauen Inhalt bzw. Wortlaut Ihres Arbeitsvertrags und der darin enthaltenen Regelung zur entsprechenden Betriebsrente ab. Hat Ihnen der damalige Arbeitgeber dann ausdrücklich eine betriebliche Altersversorgung zugesagt, muss diese aufgrund der gesetzlichen Einstandspflicht gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG für die Differenzbeträge aufkommen. Handelt es sich hingegen in Ihrem Arbeitsvertrag lediglich um eine einfache Zusage von reinen Beitragszahlungen an die BVV und nicht um eine Versorgungszusage insgesamt, würde den Arbeitgeber keine Ausgleichspflicht treffen.

Zu 2. Kann meine Abfindung hier störend wirken oder gar den Ausgleich der Zahlungen verhindern?

Die Abfindung selbst hat hierauf grundsätzlich keinen Einfluss. Lediglich die im Rahmen der nach Ihren Angaben damals im Zusammenhang mit der Abfindungsregelung getroffene Ruhestellungsvereinbarung könnte dazu geführt haben, dass in dieser Zeit auch die Beitragszahlungen an die BVV ruhten, was wiederum nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen der BVV ggf. zu einer Minderung der Rentenansprüche selbst geführt haben könnte.

Zu 3. Gilt diese Regelung auch bei Erwerbsunfähigen, wie in meinem Fall (geb. 23.06.1963)?

Die besagte Regelung des § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG gilt unabhängig von einer etwaigen Feststellung der Erwerbsunfähigkeit für alle betroffenen Arbeitnehmer gleichermaßen.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen einen ersten Überblick verschaffen und meine Ausführungen helfen Ihnen weiter. Ansonsten wünsche ich noch einen schönen Tag und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Joschko
Rechtsanwalt

Hinweis: Diese Plattform kann und will eine ausführliche und persönliche Rechtsberatung nicht ersetzen. Hierzu gehört, dass Mandant und Rechtsanwalt gemeinsam alle relevanten Informationen erarbeiten. Das kann diese Plattform nicht leisten. Nutzen Sie bitte die Option »Direktanfrage«, wenn Sie eine weitergehende Prüfung und Kommunikation wünschen. Hier soll nur eine erste Einschätzung des von Ihnen geschilderten Sachverhalts gegeben werden. Das Weglassen oder Hinzufügen von Umständen kann die rechtliche Beurteilung bereits erheblich verändern.

Gerne stehe ich für eine Mandatierung zur Verfügung - bei Interesse kontaktieren Sie mich einfach per E-Mail.

RA Thomas Joschko
Kurfürstendamm 219
10719 Berlin

Tel.: 030 / 887 108 20
Fax: 030 / 887 108 21
kanzlei@ra-joschko.de